

Nachgefragt



Foto: Archiv

Michaela Bürgle

Höheres Schmerzensgeld

Welche Hoffnungen auf Entschädigung dürfen sich Patienten nach Behandlungsfehlern machen?

Die Chancen auf Schmerzensgeld nach ärztlichen Behandlungsfehlern stehen neuerdings gut – auch wenn mit Ausgleichssummen wie in den Vereinigten Staaten nach wie vor nicht gerechnet werden kann. Die Beiträge, die von deutschen Gerichten zugesprochen werden, haben sich in letzter Zeit deutlich erhöht. Gleichzeitig stieg in den vergangenen Jahren auch die Zahl der Patienten, die Schmerzensgeldforderungen stellen. Verantwortlich hierfür dürfte die vermehrte Bereitschaft Geschädigter sein, Schäden nicht mehr als persönliches Schicksal hinzunehmen: Ärztliche Leistungen werden immer kritischer bewertet. Patienten nutzen vermehrt Medien wie das Internet dazu, um sich über Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten, aber auch über Fehldiagnosen und -behandlungen zu informieren. Mit zunehmender Aufklärung fällt der Gang zum Rechtsanwalt leichter. Zudem kommen häufig Rechtsschutzversicherungen für die anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten auf.

Lange Jahre entwickelten deutsche Richter wenig Phantasie, wenn es etwa darum ging, wieviel Schmerzensgeld einem geburtsgeschädigten Kind oder einem dauerhaft geschädigten Zahnpatienten zuzubilligen ist. Man beschränk-

te sich auf das Nachschlagen gängiger Schmerzensgeldtabellen, die bis auf den letzten Euro regeln, was für Verletzungen, Schmerzen und körperliche und seelische Grausamkeiten gezahlt werden muß. Diese Praxis führte über Jahre zu einer Zementierung der zugesprochenen Beträge.

Die Beurteilung der schwierigen Frage, wie eine Entschädigung für erlittene Schmerzen, verminderte Lebensfreude oder das Leid nach dauerhafter Entstellung angemessen erfaßt werden kann, hat sich seit Beginn der neunziger Jahre grundlegend geändert: Die Zumesungspraxis bei Schmerzensgeldern für sehr schwere Verletzungen weist seit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dem Fall eines Geburtsschadens einen deutlichen Trend nach oben auf. Dort kam in seltener Deutlichkeit zum Ausdruck, daß Schmerzensgeld nicht bloß in einer symbolischen Wiedergutmachung besteht, sondern seine Bedeutung durch eine spürbare Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion erlangt.

Neben seelischen und körperlichen Blessuren werden seitdem eine Reihe weiterer Faktoren anerkannt, die die Schmerzensgeldsumme deutlich nach oben oder unten drücken können: Relevant ist zum Beispiel die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verursachers, dem im Arzthaftungsrecht immer eine solvente Haftpflichtversicherung zur Seite steht. Für einzelne Arztgruppen, insbesondere die Geburtshelfer und Gynäkologen, ist die Tendenz zur höheren Bewertung der Schmerzensgeldansprüche nicht unproblematisch. Ihnen dürfte es zunehmend schwerer fallen, zu angemessenen Konditionen dem Haftpflichtrisiko vorzubeugen.

Sieht sich ein Arzt erst einmal mit einer Schmerzensgeldforderung konfrontiert, wird es für ihn vor allem dann schwierig, wenn ihm ein grober Behandlungs- oder eklatanter Dokumentationsfehler vorzuwerfen ist. Dann nämlich ist nicht mehr der Patient, sondern der Arzt in der Beweispflicht. In der Regel haben die Patienten in diesen Fällen die besseren Karten: Denn zu beweisen, daß der Arzt den Patienten ausreichend aufgeklärt hat, obwohl das nicht dokumentiert ist, oder daß die Gesundheitsschädigung auch ohne den groben Behandlungsfehler eingetreten wäre, ist nur schwer möglich.

Die Autorin ist Rechtsanwältin der Kanzlei HKB Rechtsanwälte, Frankfurt.